

1. Leistungen 1.1. Die Firma Knop Fairline-Umzüge (im folgenden „fU“ genannt) erbringt ihre Verpflichtungen mit der größten Sorgfalt und unter Wahrung des Interesses des Absenders gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

1.2. Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese durch den Auftraggeber zu ersetzen, sofern fU

diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

1.3. Erweitert der Absender nach Vertragsschluss den Leistungs-Umfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten in angemessener Höhe zu vergüten.

1.4. Das Personal der fU ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Soweit Leistungen vertraglich vereinbart werden, die nicht Teil des Frachtvertrages sind, ist die Haftung auf 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Möbelspediteurs oder seines Personals oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.

2. Geltungsbereich und Änderung der AGB.

2.1. fU erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen („AGB“), welche der Vertragspartner („Kunde“) durch Erteilung des Auftrages anerkennt. Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn fU ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2.2. Diese AGB gelten für alle ab dem 22.01.2015 abgeschlossenen Aufträge/Verträge mit fU.

2.3. Eine nach Auftragserteilung erfolgte Aberkennung dieser AGB wird ausgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach §§407ff. HGB sowie § 415 HGB.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg.

4. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

5. Beauftragung Dritter

fU kann einen weiteren Frachtführer mit der Durchführung des Umzuges beauftragen

6. Erstattung der Umzugskosten

Soweit der Absender gegenüber einem Dritten einen Anspruch auf Umzugskosten-vergütung hat, weist er diesen an, die vereinbarte und fällige Umzugskosten-vergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur zu zahlen.

7. Transportsicherungen/Hinweispflicht des Absenders

7.1. Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile, insbesondere an empfindlichen Geräten, fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.

7.2. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist fU nicht verpflichtet.

7.3. Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut, ist der Absender verpflichtet, fU rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht.

8. Weisungen und Mitteilungen

Weisungen und Mitteilungen des Absenders bezüglich der Durchführung der Beförderung sind in Textform ausschließlich an fU zu richten.

9. Nachprüfung durch den Absender

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

10. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der fU ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.

11. Rechnung und Preise:

11.1. Dem Kunden ist die geltende aktuelle Preisliste bekannt und er erkennt sie an. 11.2. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung sofort ohne Abzug bar zur Zahlung fällig. Änderungen werden schriftl. festgehalten.

11.3. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung, hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit (vgl. Ziffer 11.2) berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Bei Entsorgungen kommen, wenn nicht anders vereinbart immer die Entsorgungskosten und Verbringungskosten hinzu. Verpackungsmaterial sowie Schutzmaterial jeder Art ist, wenn nicht anders im Auftrag vereinbart nicht inklusive und wird je nach Aufwand gemäß der aktuellen Preisliste berechnet.

11.4. Trinkgelder werden nicht auf den Rechnungsbetrag angerechnet.

11.5. Arbeiten die auf einen Sonntag fallen, werden mit 20 Prozent Aufschlag berechnet. Evtl. Fremdhilfen vom Kunden werden ausschließlich auf eigene Gefahr vorgenommen und können rechnungsmindernd nicht berücksichtigt werden. Eine Haftung von fU für schuldhaftes Handeln des Kunden ist ausgeschlossen.

12. Kartons und Packsorgfalt

12.1. Der Kunde hat für die Packsorgfalt seiner Kartons selber zu sorgen. Die Firma fU kommt nicht für defekten Kartoninhalt auf.

12.2. Kartons dürfen nicht schwerer als 20 kg sein, und müssen plan verschlossen werden.

12.3. Falls der Kunde Kartons gemietet hat, werden die durch den Umzug in irgendeiner Weise beschädigten Kartons in Rechnung gestellt.

12.4. Der Kunde darf die Umzugskartons in seinem Sinne beschriften, soweit ein Zukleben allerdings zu einer Beschädigung der Kartons führt, ist der Schaden fU unverzüglich zu ersetzen.

12.5. Gemietete Umzugskartons sind spätestens 14 Tage n.d. Umzug bei fU unbeschädigt zurück zu geben. Nicht fristgerechte Abgabe bedeutet Kaufpflicht gemäß Preisliste.

12.6. Der Kunde muss sämtliche Schränke/Möbelstücke leer räumen und am Tage des Umzuges bereits leerräumt haben, um einen reibungslosen zügigen Ablauf zu gewährleisten. Es sei denn wir sind vertraglich aufgefordert die Schränke leer zu räumen. Loser Hausrat verzögert den Umzugsablauf. Der Kunde verpflichtet sich, sofern nicht anders vereinbart allen Hausrat sofern möglich in Kartons zu verpacken. Gerne sind wir bereit Kartons bereit zu stellen (Miete oder Kauf).

12.7. Ein Verzögern durch Missachtung des Punkt 12.6 bedeutet außerplanmäßige Mehrarbeit und wird dem Kunden gesondert mit 65.-€/Std in Rechnung gestellt.

12.8. Der Kunde ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Kühlschränke, Fernseher-Radio-und Hifi-Geräte, sowie EDV-Anlagen o.ä. fachgerecht für den Transport zu sichern. Zur Überprüfung der fachgerechten Sicherung ist fU nicht verpflichtet. Im Schadensfall wird der Auftragnehmer von der Haftung entbunden.

13. Kosten und Kostenvoranschläge

13.1. Ein Besichtigungsprotokoll kann nur eine Schätzung sein, wenn es um das Umzugsvolumen oder die Anzahl der Fahrzeuge geht.

13.2. Kostenvoranschläge oder Kostenvereinbarungen beziehen sich auf sogenannte 1 zu 1 Umzüge. Das heißt, in der alten Wohnung werden die Möbel so fern nötig und so weit es geht auseinandergelassen und transportiert. In der neuen Wohnung werden die Möbel dann so weit es möglich ist wieder zusammengebaut. Der Aufbau ist abhängig von der neuen Struktur und den Möglichkeiten der neuen Wohnung, sowie von

dem Zustand der Möbel. Die Firma fÜ führt einen Möbel Ab-Transport und Aufbau, jedoch keine Möbelrestauration durch. Etwaig erforderliche Umbau-arbeiten können durch entsprechende Beauftragung durch fÜ durchgeführt werden.

Für Umbauarbeiten erfolgt eine gesonderte Vergütung gemäß Preisliste. Diese werden jedoch mit mindestens 45,00 € Netto/Stunde abgerechnet.

13.3. Alle weiteren Arbeiten oder Dienstleistungen werden nach Absprache separat berechnet. De- und Montage bedeutet nicht, sofern nicht besonders im Auftrag vereinbart, Bohr- oder Sägearbeiten an Möbeln und Wänden (außer bei Küchenarbeitsplatten) oder elektrische Anschlüsse. Neumöbelmontagen werden mit 45.-€/Std extra berechnet. Bei Küchenmontage sind die Bohrarbeiten an Wänden zum Aufhängen von Schränken selbstverständlich enthalten.

13.4. Bei vereinbarten pauschalen Komplettpreisen mit etwaiger Stundenangabe wird exakt nach vereinbartem Preis abgerechnet, auch wenn die Firma fÜ ihre Leistung schon früher, vor der geplanten Zeit erbracht hat. Sofern das Packen der Kartons als Festpreis vereinbart wird und eine Anzahl an Kartons geschätzt und vereinbart wird und sollten mehr Kartons benötigt werden so wird wenn nicht anders vereinbart hierfür pro weiteren Kartons 4,50 € berechnet zzgl. Kautions. Die Miete ist inklusive.

13.5. Bei Küchenmontagen verstehen sich die Preise immer zzgl. Materialkosten wie Arbeitsplatte, Leisten, ggf. neuer Syphon, Montagematerial etc. Sägearbeiten beziehen sich wenn nicht anders schriftl. vereinbart nur auf die Aussparungen a.d. Arbeitsplatte und am Abschlusssockel. Neumöbelmontagen sowie Schrankumbauten, Kürzungen, Änderungen, werden extra mit 45.-€/Std berechnet. Wird eine Küche in einer anderen Form wieder aufgebaut, als ursprünglich muss zum Pauschalpreis ein separater Preis f.d. Mehraufwand ausgehandelt werden. Ansonsten gilt 45.-€/Std. Küchenmontagen werden i.d.Regel wenn n.a. vereinbart, frühestens am nächstmöglichen Werktag nach d. Umzug durchgeführt. Ist für die K-Montage eine 2.Anfahrt erforderlich weil Material welches der Kunde stellen muss fehlt muss eine Anfahrt berechnet werden (ca. 25 bis 60,-€) .

13.6. Der Kunde ist verpflichtet es rechtzeitig mitzuteilen, wenn ein Möbelstück unter Umständen zu groß ist um z.B. durch den Hausflur transportiert werden zu können. Eine Besichtigung an der Aufladeadresse durch Mitarbeiter der fÜ entbindet den Kunden nicht von dieser Mitteilungspflicht. Kosten für Mehraufwendungen sind grundsätzlich vom Kunden zu übernehmen. Sofern der Preis für den Einsatz eines Möbelliftes nicht extra ausgewiesen wird, dieser aber Vertragsbestandteil ist, obliegt es der fÜ eine Lift einzusetzen oder nicht.

13.7. Sofern Möbelstücke die besichtigt und protokolliert wurden nicht mit auf einen 7,5t LKW passen und für den Umzug gemäß dem Auftrag 1 Fahrt mit 1 7,5t LKW vereinbart wurde, um die Kosten niedrig zu halten und eine 2. Fahrt oder zusätzlich Fahrzeug erforderlich wird, so muss dieses mit mind. 30% d. Auftragsvolumens extra berechnet werden.

14. Schadensfall/ Schadensanzeige

14.1. Der Firma fÜ wird gewährt, einen entstandenen Schaden/Defekt, an Möbeln oder Geräten Böden, Belegen, Türen und Rahmen, Wänden und Geländern durch Reparatur oder Nachbesserung wieder in Ordnung oder Funktion zu bringen. Hierfür wird der Firma fÜ 3x die Möglichkeit gegeben. In jedem Schadensfall trägt der Kunde einen Selbstbehalt von 199,-€, soweit nicht ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Firma fÜ für den Schadenseintritt verantwortlich ist.

14.2. Die Firma fÜ sichert Ihren Kunden größtmögliche Sorgfalt im Umgang mit Möbeln zu. Der Kunde muss den Umzugsvorgang allerdings von vornherein beaufsichtigen, um einen Ablauf in seinem Interesse zu gewährleisten. Abgestellt werden, der auf die Möbel, Wertsachen und Gegenstände speziell im Umzugswagen während d. Ein- oder Ausladens Obacht gibt. Bei Diebstahl haftet der Auftraggeber

14.3. Schadensanzeige

14.3.1. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger der Firma fÜ die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung gemäß § 438 Abs. 3 HGB angezeigt hat.

14.3.2. Das Umzugsgut muss nach dem Umzug auf Schäden kontrolliert werden. Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes erlöschen, wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar war und der Firma fÜ nicht spätestens 1 Tag nach der Ablieferung angezeigt worden ist, sowie wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und der Firma fÜ nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung gemäß § 451 f HGB angezeigt worden ist.

14.3.3. Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. (§ 438 Abs. 4 HGB).

14.3.4. Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist bei Anlieferung angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber der Firma fÜ vor Ort.

14.4. Besondere Haftungsausschlussgründe

Gemäß § 451d HGB ist die Firma fÜ von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist: Beförderung von Edelmetallen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden; ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender, Behandeln, Verladen, Entladen des Gutes durch den Absender; Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle nicht entspricht, sofern die Firma fÜ auf die Gefahr einer Beschädigung hingewiesen hat und die Ausführung dennoch verlangt wird; Beförderung lebender Tiere oder Pflanzen; natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, demzufolge das Gut besonders schadensanfällig ist. Für vorgenannte Ausschlüsse ist durch den Kunden eine gesonderte Versicherung des Gutes abzuschließen.

14.5. Haftungsgrenze

14.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart ist das Umzugsgut bis 620.-€/m³ zum Zeitwert gemäß § 451 e HGB grundversichert. Eine höhere Versicherung ist ggf. möglich und muss individuell gegen Aufpreis angepasst werden.

14.6. Verjährung

Ansprüche aus einer Beförderung gemäß §§ 407 ff HGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde. Ist das Gut nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen.

15. Umzugsdauer

15.1. Die Firma fÜ bemüht sich, die geplante und vereinbarte Umzugsdauer einzuhalten. Außergewöhnliche, unplanmäßige Situationen können allerdings die Zeitplanung beeinflussen. Aus diesem Grund wird keine verbindliche Zusage über die Gesamtdauer des Umzuges gegeben.

15.2. Sofern keine Halteverbotszone gebucht wird, verpflichtet sich der Kunde, einen Tag vor dem Umzugstermin für eine ausreichende Freifläche/ Parkmöglichkeit des Umzugswagens vor der alten, sowie der neuen Wohnung zu sorgen (ca. 15m).

In der Regel reichen hierfür zwei Stühle und ein wenig rot/weißes Flatterband aus. Dieses kann bei Bedarf und Nachfrage die Firma fÜ kostenlos zur Verfügung stellen. Sollte keine HV-Zone gebucht werden und keine Parkfläche freigehalten werden übernimmt der Kunde die Kosten für die Verzögerung gemäß der Stundenpreisliste. Der Auftraggeber kann den Umzug ggf. auch kostenpflichtig abrechnen.

16. Lagerung

Lagerungen können in den Umzugsauftrag mitaufgenommen werden. Hierfür gelten jedoch ergänzend folgende Bestimmungen:

16.1. Bei Lagerungen ist der Einlagerer darüber hinaus dazu verpflichtet, fÜ darauf hinzuweisen, wenn feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbst-entzündung neigende, giftige, ätzende oder übelriechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/ oder für Personen befürchten lassen, Gegenstand des Vertrages werden sollen.

16.2. fÜ erbringt grundsätzlich folgende Leistungen im Rahmen der Lagerung:

16.2.1. Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder -fremden Lagerräumen; den Lagerräumen stehen zur Einlagerung geeignete Möbelwagen bzw. Container gleich. Lagert fÜ bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber auf Nachfrage unverzüglich schriftlich bekanntzugeben oder, sofern ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.

16.2.2. Vor der Einlagerung wird von dem Kunden ein Verzeichnis der eingelagerten Güter erstellt und vom Einlagerer und Lagerhalter unterzeichnet. Die Güter sollen fortlaufend nummeriert werden. Behältnisse werden dabei stückzahlmäßig erfasst.

Der Lagerhalter kann auf die Erstellung des Lagerverzeichnisses verzichten, wenn die eingelagerten Güter unmittelbar an der Verladestelle in einen Container verbracht werden, dieser dort verschlossen und verschlossen gelagert wird.

16.2.3. Dem Einlagerer wird nach der Übernahme eine Ausfertigung des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses ausgehändigt oder zugesandt.

16.3. Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Lagerverzeichnis oder einem auf dem Verzeichnis enthaltenen entsprechenden Abschreibungsvermerk auszuhändigen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass der Vorlegende zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Der Lagerhalter ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der das Lagerverzeichnis und den Lagervertrag vorlegt.

16.4. Der Einlagerer ist verpflichtet, bei vollständiger Auslieferung des Lagergutes den Lagervertrag mit Verzeichnis zurückzugeben und ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen. Bei teilweiser Auslieferung des Lagergutes werden fÜ und Einlagerer entsprechende Abschreibungen in Schriftform auf dem Lagerverzeichnis und im Lagervertrag vornehmen.

16.5. Während der Dauer der Einlagerung ist der Einlagerer berechtigt, während der Geschäftsstunden des Lagerhalters in seiner Begleitung das Lagergut in Augenschein zu nehmen. Der Termin ist vorher zu vereinbaren. Der Lagervertrag und das Lagerverzeichnis sind bei dem Termin vorzulegen.

16.6. Der Einlagerer ist verpflichtet, etwaige Anschriftenänderungen dem Lagerhalter unverzüglich in Text oder Schriftform mitzuteilen. Er kann sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die der Lagerhalter an die letzte bekannte Anschrift gesandt hat.

16.7. Der Einlagerer ist verpflichtet, das monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats an fÜ zu zahlen. Das Lagergeld für die Folgemonate ist auch ohne besondere Rechnungserteilung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig. Sollte die Zeit der vereinbarten Einlagerung überschritten werden, so entstehen Mehrkosten in Höhe von 190,-€ pro angefangenen Monat.

Für die Einlagerung kann eine separate Versicherung abgeschlossen werden. Sie richtet sich nach Art und Umfang des Einlagerungsgutes.

16.8. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Lagergut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt, dass die Unterschriften unecht sind oder die Befugnis des Unterzeichners nicht vorliegt.

16.9. Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so können die Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monatschriftlich oder in Textform kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt.

16.10. Bei Verträgen mit anderen als Verbrauchern gelten die ALB (Allgemeine Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports) als vereinbart. Diese sind auf www.amoe.de/ALB abrufbar.

17. Rücktritt und Kündigung

17.1. Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 312g Abs. 2 Satz 1, Nr. 9 BGB. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB.

17.2. Der Absender kann den Umzugsvertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Absender, so kann fÜ, sofern die Kündigung auf Gründen beruht, die nicht ihrem Risikobereich zuzurechnen sind, gemäß § 451 i.V.m. § 415 Abs. 2 HGB entweder

17.2.1. die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen verlangen. Auf diesen Betrag wird angerechnet, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt;
17.2.2. oder pauschal ein Drittel der vereinbarten Fracht verlangen.

18. Fälligkeit des vereinbarten Entgeltes

18.1. Der Rechnungsbetrag ist, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, bei Inlandstransporten vor Beendigung der Ablieferung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder durch vorherige Überweisung auf das Geschäftskonto von fÜ zu bezahlen.

18.2. Auslagen in ausländischer Währung werden nach dem am Zahlungstag festgestellten Wechselkurs abgerechnet.

18.3. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der fÜ berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders, bis zur Zahlung der Fracht und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen einzulagern. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung auch dann nicht nach, ist fÜ berechtigt, eine Pfandverwertung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

18.4. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

19. Datenschutz

Die Firma fÜ verwendet die vom Kunden mitgeteilten Daten zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Erfüllungsgehilfen, soweit diese zur Auftragserfüllung eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Mit vollständiger Abwicklung des Auftrages und vollständiger Bezahlung werden die Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht.

20. Allgemeine Bestimmungen

20.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages / Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

20.2. Salvatorische Klausel.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

20.3. Die Firma fÜ kann den erteilten Auftrag nach Annahme auch ablehnen, wenn schwerwiegende Gründe dafür vorliegen. Als schwerwiegender Grund zählt auch, wenn der Kunde gegenüber fÜ unrichtige Angaben macht. Sollten Vorschäden an den Möbeln oder Räumlichkeiten vorhanden sein, die ein schriftliches dokumentieren der Schäden erfordern, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Fortführung der Arbeiten, falls keine Einigung über die Notwendigkeit einer schriftlichen Dokumentierung der vorhandenen Schäden getroffen werden kann. Erstellte Angebote gelten immer unter Vorbehalt d. Nachprüfung und solange der Termin nicht vergeben wird (zeitnahe Entscheidung sinnvoll).

21. Sonstiges

21.1. Die Zugänglichkeit der neuen und alten Wohnung muss der Firma fÜ gewährt werden. Teppiche, Parkettböden und andere Bodenbeläge müssen in der alten und neuen Wohnung, vor Verschmutzung vom Kunden abgedeckt und geschützt werden. Beschädigungen oder Verschmutzungen die durch Missachtung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

21.2. Die Firma fÜ übernimmt keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung auf Schäden oder Verlust, der unter 10.1 genannten Gegenstände.

21.3. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass keine Gegenstände oder Einrichtung versehentlich mitgenommen werden oder aber stehen bleiben. Die Fahrzeuge sind vor Abfahrt auf leeren Zustand zu überprüfen.

21.4. Zum korrekten Umzugsablauf im Kundeninteresse, muss der Kunde den Umzug beaufsichtigen oder jemanden für die Beaufsichtigung abstellen.

21.5. Der Kunde mietet kein(e) Fahrzeug(e), sondern einen Umzug. Es können weniger, mehr oder andere Fahrzeuge eingesetzt werden, als auf dem Auftrag schriftlich festgehalten wurde. Das gleiche gilt bei der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter. Dieses sind nur voraussichtliche Angaben.

21.6. Die Firma fÜ kann den Auftrag zur Durchführung an ein anderes Unternehmen oder Subunternehmen weitergeben, wenn er das für nötig hält oder dieses nötig wird.